

Die Mitte, Seilerstrasse 8a, Postfach, 3011 Bern

Eidgenössische Volksinitiative 'Ja zu fairen AHV-Renten auch für Ehepaare – Diskriminierung der Ehe endlich abschaffen!' (im Bundesblatt veröffentlicht am 27. September 2022).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 112 Abs. 2 Bst. c^{bis}

² Er beachtet dabei folgende Grundsätze:

c^{bis}. Verheiratete Versicherte sind bei der Berechnung der ordentlichen Renten anderen Versicherten gleichgestellt; eine Kürzung der Summe der beiden Renten eines Ehepaares ist nicht zulässig.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmungen zu Art. 112 Abs. 2 Bst. c^{bis} (Gleichstellung der Ehe in der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

¹ Treten die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen zu Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

² Zur Sicherstellung der Gleichstellung von verheirateten Versicherten mit anderen Versicherten bestimmt der Bundesrat in der Verordnung insbesondere, dass die Summe der Renten verheirateter Versicherter nicht aufgrund des Zivilstands gekürzt wird und dass nichterwerbstätige verheiratete Versicherte Beiträge bezahlen.

! Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches. !

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Bachmann-Roth Christina, Sandweg 3, 5600 Lenzburg; Binder Marianne, Müntzbergstrasse 21, 5400 Baden; Bischof Pirmin, Sälrain 16, 4500 Solothurn; Bregy Philipp Matthias, Aletschstrasse 7, 3904 Naters; Bünter Sarah, Harzbüchelstrasse 14, 9000 St.Gallen; Bürgin Yvonne, Werner-Weber-Strasse 3, 8630 Rüti; Ettlín Erich, Chatzenrain 22, 6064 Kerns; Glanzmann-Hunkeler Ida, Feldmatt 41, 6246 Altishofen; Gnägi Jan, Birkenweg 3, 3270 Aarberg; Gugger Niklaus, Feldstrasse 2, 8400 Winterthur; Häberli-Koller Brigitte, Furthstrasse 6, 8363 Bichelsee-Balterswil; Hegglin Peter, Nussli 3, 6313 Edlibach; Hess Lorenz, Bergackerstrasse 93, 3066 Stettlen; Humbel Ruth, Bollstrasse 34, 5413 Birmenstorf; Juillard Charles, Rue Auguste-Cuenin 2A, 2900 Porrentruy; Lohr Christian, Alleeweg 10, 8280 Kreuzlingen; Maitre Vincent, Quai Gustave-Ador 2, 1207 Genève; Müller-Altermatt Stefan, Dorfstrasse 6, 4715 Herbetswil; Pfister Gerhard, Gulmstrasse 53, 6315 Oberägeri; Roduit Benjamin, Chemin Pierre Avoi 11, 1913 Saillon; Roth Pasquier Marie-France, Chemin du Gibloux 23, 1630 Bulle; Schneider Tino, Hirschweg 13, 7000 Chur; Stadelmann Karin, Bundesstrasse 17, 6003 Luzern; Streiff Marianne, Kirchgässli 25, 3322 Urtenen-Schönbühl

Ablauf der Sammelfrist: 27. März 2024.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Amtsstempel

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtliche

Eigenschaft: _____

! Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 27. März 2024 senden an:
Die Mitte, Seilerstrasse 8a, Postfach, 3011 Bern.
! Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.